

EINLEITUNG ZU DEN JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2008

1. Ziel und Aufgabe der Jagd

Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Zu hohe Bestände übernutzen nämlich den angestammten Lebensraum und ein Überhang an weiblichem und jungem Wild führt zu grossen Wildansammlungen und früher oder später zu hohen Fallwildverlusten und übermässigen Wildschäden. Daher dürfen und sollen die Wildbestände – wie dies bereits im Zweckartikel des kantonalen Jagdgesetzes festgehalten wird – durch die Bündner Patentjagd angemessen genutzt werden. Dabei gilt zu beachten, dass die für das Wild unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Kanton angepasste Lösungsansätze erfordern. Die Jagdplanung ist denn auch ein dynamischer Prozess. Sich ändernde Voraussetzungen und neue Erkenntnisse werden daher laufend mitberücksichtigt und die Jagdbetriebsvorschriften im Sinne einer rollenden Planung entsprechend angepasst.

2. Hohe Hirschbestände verlangen eine konsequente Umsetzung der Jagdplanung

Dieses Jahr wurde die systematische, gesamtkantonale Hirschtaxation zum 22. Mal durchgeführt. Seit 1987 werden jeden Frühling dieselben Routen abgefahren. Diese Bestandesaufnahmen sind nur möglich, weil die Wildhut auf die engagierte Mitarbeit von vielen Jägerinnen und Jägern sowie von Landwirten, Förstern und Gemeindevertretern zählen kann. Gesamtkantonale ergab die diesjährige Hirschtaxation mit 11'554 Tieren die höchste Zählung. Realistischerweise kann von einem Frühlingsbestand von rund 14'000 Hirschen ausgegangen werden.

Aufgrund des diesjährigen Abschussplanes sind 4'450 Hirsche zu erlegen. Damit liegt der Abschussplan etwas höher als im Vorjahr. Nur mit einer konsequenten Umsetzung des Abschussplanes kann der Hirschbestand stabilisiert werden. Dazu wird in den meisten Regionen eine Sonderjagd im Spätherbst notwendig sein.

3. Wachsende Rehbestände – wieder 21 Tage Rehjagd

Die Höhe des Rehbestandes ist bekanntlich nicht einfach einzuschätzen. Die Bestände weisen innerhalb mehrerer Jahre und je nach Gebiet recht starke Schwankungen auf. Generell kann jedoch eine deutliche Zunahme des Rehwildbestandes verzeichnet werden. Die Rehjagd wird deshalb wieder auf 21 Tage ausgedehnt.

In schneereichen bzw. kalten Wintern sind hauptsächlich bei den Rehkitzen überdurchschnittlich hohe Fallwildzahlen zu verzeichnen. Dies belegt eindrücklich, dass eine ungenügende Bejagung der Rehkitze nicht zu einer beschleunigten Bestandeszunahme beiträgt, sondern vielmehr zu erhöhten Wintersterben führt. Anzustreben ist deshalb ein konsequentes Bejagen der Rehkitze während der Sonderjagd im Spätherbst.

4. Eingeschränkte Gämssjagd in Gebieten mit Gämbsblindheit

Im letzten Herbst und im vergangenen Winter hat sich die Gämbsblindheit in das Gebiet Calanda ausgebreitet. Neu werden deshalb – neben den bisher betroffenen Regionen – auch im Gebiet Calanda, Einschränkungen bei der Gämbsbejagung eingeführt. Je nach Auswirkungen und Bestandessituation wird der Jagddruck auf Gämssen in diesen Regionen reduziert. Im Gebiet Surselva-Calanda wird die Jagd auf weibliche Gämssen um drei Tage gekürzt. Im Gebiet Mittelbünden-Schams-Avers-Bregaglia-Oberengadin gilt diese Einschränkung auch für männliche Tiere.

5. Weiterhin gute Niederwildbestände

Die Bestandserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen als auch bei den Hühnervögeln werden gute Bestände festgestellt. Dieses Bild deckt sich auch mit der gutachterischen Einschätzung durch die Wildhut. Die guten Bestände erlauben weiterhin eine verantwortungsbewusste Nutzung dieser Arten durch die Niederjagd.

Um die Grundlagen für die Jagdplanung beim Schneehuhn zu ergänzen und um Einblicke in die genetische Struktur der Populationen zu erhalten, werden in diesem Jahr auf freiwilliger Basis Flügel von erlegten Schneehühnern gesammelt.

6. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen

Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin bzw. jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert Fairness gegenüber dem Wild, aber auch Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Üben der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht. In diesem Sinne sind alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der weidgerechten Jagdausübung zu beachten und einzuhalten.

7. Jagdzeiten Hochjagd 2009

Mit dem Beschluss der Jagdbetriebsvorschriften 2008 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2009 verbindlich festgelegt.

Die Hochjagd 2009 dauert wie folgt:

Erste Phase: 1. bis und mit 13. September 2009

Zweite Phase: 21. bis und mit 28. September 2009.

Der Eidgenössische Bettag (20. September) liegt in der Zeit des Jagdunterbruches.

JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2008

Gestützt auf Art. 19, Art. 28 und Art. 38
des kantonalen Jagdgesetzes
sowie Art. 20 Abs. 2 lit. b des kantonalen Waldgesetzes
von der Regierung erlassen am 24. Juni 2008

I. HOCHJAGD

Jagdzeiten	Die Hochjagd 2008 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert für alle auf der Hochjagd jagdbaren Arten vom 2. bis und mit 7. September 2008 sowie vom 13. bis und mit 24. September 2008, bzw. für Hirsche, Rehe, Wildschweine, Füchse und Dachse bis und mit 28. September. Vom 8. bis und mit 12. September 2008 sowie am Eidg. Bettag (21. September 2008) wird die Jagd unterbrochen.
Schusszeiten	Bis und mit 7. September darf von 06.15 Uhr bis 20.30 Uhr und ab 13. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr geschossen werden.

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild
 - a) Grundsatz Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche sowie der säugenden Tiere und Kälber.
 - b) Kronenhirsch Am 5. und 6. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch jagdbar. An diesen beiden Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen männlichen Hirsch erlegen. Diesem Kontingent nicht angerechnet werden Spiesser und Gabler.
Am 27. und 28. September sind ein- und beidseitige Kronenhirsche geschützt.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschtieren
 - a) Kronenhirsch Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.
Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.
 - b) Hirschspiesser Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen die Lauscher überragen, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt. Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Stange.

3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten In den Hirscheinständen des folgenden Wildschutzgebietes dürfen vom 2. September bis und mit 7. September Abschüsse getätigt werden:
- **Jagdbezirk IV: Moesa**
- a) Freigegebenes Wildasyl 400. *Trescolmen*: Ponte strada cantonale Anzone - Riale Anzone - pt. 1364 - sentiero Giasum - Cesura - Pradirone pt. 1529 - Alp d'Arbea pt. 1825.3 - direzione nord-est - Riale strada agricola - Ponte Corina - Moesa - Ponte sud Pian San Giacomo - strada cantonale - Ponte strada cantonale Anzone.
- b) Schutzbestimmungen Im freigegebenen Wildschutzgebiet sind Treibjagden verboten.
4. Abschussplan Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplanes wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.
 Massgebend für die Erfüllung des Abschussplanes ist die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplanes erreicht.
 Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 1 aufgeführt.
 In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sind die Jägerinnen und Jäger während der Herbstjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung einerseits für die bevorzugten Teilregion Surselva Jagdbezirk I oder Surselva Jagdbezirk II und andererseits für die Areale Davos, Albulatal-Vaz/Obervaz oder Surses entscheiden.
5. Schwerpunktbegabung In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sind verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbegabung ausgeschieden worden. Die Regierung bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares Rehwild Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen. Rehkitze sind geschützt.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken Die Stangenhöhe des Rehbockes wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.
Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbockes gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Herbstjagd Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt (siehe Kapitel V A und C). Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 1.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild Es dürfen erlegt werden: Gämsböcke, nichtsäugende Gämsegeissen und Jährlinge.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheides als widerrechtlich erlegt.
3. Vorweispflicht Alle weiblichen Gämse sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen.
4. Höhenkurven Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Dreier- und Hegekontingent richten und unterscheiden sich nach folgenden Höhenkurven (massgebend Landeskarte 1:25'000):

● **500 m ü.M.**

Fläscherberg, definiert durch die folgenden Grenzen:

Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Kantonsstrasse (Balzers – St. Luzisteig – Fläsch – Ragazerbrücke) – Kantonsgrenze Graubünden / St. Gallen – Ausgangspunkt.

● **1400 m ü.M.**

Folgende Teile der Jagdbezirke V und XI: Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Landesgrenze Schweiz / Österreich – Schlappiner Joch – Schlappin – Schlappinbach – Landquart – Stützbach – Parsennfurrga (2435) – Seehorn (2282) – Chistenstein (2473.3) – Mattjisch Horn (2460.6) – Cunggel (2413) – Hochwang (2533) – Rothorn (2363) – Wannenspitz (1970) – Wannentobel – Schranggbach – Landquart – Rhein – Ragazerbrücke – Kantonsstrasse (Ragazerbrücke – Fläsch – St. Luzisteig – Balzers) – Ausgangspunkt.

Folgende Teile der Jagdbezirke II, III, VI und XII: Zusammenfluss Hinterrhein/Vorderrhein – Hinterrhein – Albula – Julia – Aua da Nandro – Ava da Schmorras – Fuorcla da Saletscha – Alp Starlera – Starlerabach – Averserrhein – Zusammenfluss mit Hinterrhein – Hinterrhein – Stutzbach – Safierberg – Bärenhorn – Bärenlücke – Tomülbach - Valserrhein – Glenner – Vorderrhein – Ausgangspunkt.

Gesamter Jagdbezirk VIII-2 (Valposchiavo).

● **1600 m ü.M.**

Jagdbezirke I, II, III, IV, V, VI, VIII-1 (Val Bregaglia), XI und XII (ausser in Gebieten mit Höhenlimite 1400 m ü. M.) sowie im Jagdbezirk X (ohne Gemeinde Ftan).

● **1800 m ü.M.**

Jagdbezirke VII, IX und X (nur Gemeinde Ftan).

● **Grenze Schweizerischer Nationalpark**

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparkes massgebend: Auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

5. Besondere
Bestimmungen

Im nachfolgend aufgeführten Gebiet dauert die Jagd auf **weibliche Gämsen** nur bis und mit 20. September. Jeder Jäger darf in diesem Gebiet nur ein weibliches Tier (inkl. Hegeabschüsse) erlegen.

Surselva-Calanda: Jagdbezirke I und II sowie Jagdbezirk III, westlich der Grenze Versam – Rabiusa – Bärenlücke und Jagdbezirk XII, nördlich und westlich des Vorderrheins und des Alpenrheins.

Im nachfolgend aufgeführten Gebiet dauert die Gämssjagd auf **weibliche und männliche Tiere** nur bis und mit 20. September. Jeder Jäger darf in diesem Gebiet nur ein weibliches Tier (inkl. Hegeabschüsse) erlegen.

Mittelbünden-Schams-Avers-Bregaglia-Oberengadin:

Zusammenfluss Albula und Hinterrhein – Albula – Mündung Ava da Stugl in Albula – Ava da Stugl – Gemeindegrenze Bergün/Bravuogn – Gletscher Ducan - Gemeindegrenze Bergün/Bravuogn – Albulapass-Strasse – Ospiz Pass d’Alvra – Ova d’Alvra – Inn – Flazbach – Ova da Bernina – Lago Bianco – Cambrenadelta – Gemeindegrenze Pontresina/Poschiavo – Piz Palü – Landesgrenze – Gemeindegrenze Innerferreira/Sufers – Gemeindegrenze Ausserferrera/Sufers – Gemeindegrenze Ausserferrera/Andeer – Ual Nursera – Averser Rhein – Hinterrhein – Ausgangspunkt.

Kontingente

1. Dreierkontingent

1. Tier	2. Tier	3. Tier
---------	---------	---------

Jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

- **1 nichtsäugende Rehgeiss**

- **1 Reh- oder Gämsbock**

Jeder Jäger darf innerhalb des Dreierkontingentes nur

- einen Rehbock oder
- einen 2¼-jährigen oder älteren Gämsbock oder einen Gämsjährlingsbock erlegen.

Der Gämsbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämsgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 14 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt. Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden.

- **1 Gämsjährling (Bock- oder Geissjährling)**

Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sowie Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

- **1, 2 oder 3 nichtsäugende Gämsgeissen**

2¼-jährige Gämsgeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

2. Hege-
kontingent

1 Reh-Hegeabschuss	1 Gäms-Hegeabschuss	1 Gämsbockjährling unter der festgelegten Höhenkurve
--------------------	---------------------	--

Jeder Jäger darf im Rahmen des Hegekontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

● **1 Reh-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Hegekontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Rehgeiss, 1¼-jährig oder älter, nichtsäugend, unter 14 kg;
- Rehbock, nach den geltenden Vorschriften, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gäms-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Hegekontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Geiss- oder Bockjährling unter 14 kg;
- Gämsgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 17 kg;
- Gämsgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 19 kg oder
- Gämsbock, 2¼-jährig, unter 22 kg, oder Gämsbock, 3¼-jährig und älter, unter 24 kg, jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Bockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve**

Ein Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve erlegt, wird unabhängig von Krickelmass und Gewicht dem Hegekontingent angerechnet.

C. Wildschweine

1. Jagdbare Wildschweine Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.
2. Vorweisungspflicht Trichinenschau Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultates der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind vom Jäger zu tragen.
3. Fütterungsverbot Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine durch Jäger ist verboten.

D. Murmeltiere

1. Jagdbare Murmeltiere, Kontingent Jeder Jäger kann ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht 8 Murmeltiere erlegen.
2. Ausnahmebewilligungen Die Wildhut kann für den Abschuss von Murmeltieren, die in Wiesen Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als 8 Murmeltieren erteilen.

E. Füchse und Dachse

Jagdbarkeit Füchse und Dachse sind im ganzen Kanton jagdbar.

II. NIEDERJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (19. Oktober).

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

1. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
16. bis 25. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

26. bis 31. Oktober	von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
1. bis 15. November	von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr
16. bis 30. November	von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Jagdbares Wild Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Blesshühner und Stockenten.

A. Hasen

Zeitliche Einschränkung, Kontingent Vom 21. November bis und mit 30. November dürfen die Hasen nicht bejagt werden. Jeder Jäger darf insgesamt 8 Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens 2 Hasen erlegen.

B. Füchse, Dachse und Marder

Besondere Bestimmungen, örtliche Einschränkung

Im Monat Oktober dürfen Füchse und Dachse sowie Stein- und Edelmarder in den Jagdbezirken I, II, III, V, VI, VII, IX (ohne Val Müstair), X, XI und XII ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

C. Birkhähne

Zeitliche Einschränkung,

Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

Kontingent

Jeder Jäger darf 1 Birkhahn erlegen.

Vorweisungspflicht

Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

D. Schneehühner

Zeitliche Einschränkung, Kontingent

Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden. Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 2 Schneehühner erlegen.

E. Wasserflugwild

Kontingent, Jagd mit dem Hund

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 2 Stück Wasserwild (Blesshühner, Stockenten) erlegen. Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens 4 Stück betragen.

Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.

F. Eichelhäher

Kontingent

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 4 Eichelhäher erlegen. Die erlegten Vögel sind umgehend in die Abschussliste einzutragen.

III. STEINWILDJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Steinwildjagd dauert vom 4. bis und mit 24. Oktober mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (19. Oktober). In einzelnen Kolonien mit gestaffelter Zulassung oder Jagdunterbruch dauert die Jagd bis zum 31. Oktober.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

4. bis 15. Oktober von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr

16. bis 25. Oktober von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

26. bis 31. Oktober von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Jagdberechtigte Personen Jagdberechtigt sind nur Personen, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, in diesem Jahr ausgelost worden sind und ein Steinwildjagdpatent gelöst haben.

IV. PASS- UND FALLENJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Fallenjagd dauert vom 1. Oktober und die Passjagd vom 1. November bis und mit 28. Februar mit Unterbrechungen am Bündner Erntedankfest (19. Oktober) und an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.
2. Jagdberechtigte Personen, Abschussliste Sie darf von Inhabern eines Hoch-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatentes für das Jahr 2008 sowie von Jägern, die ein Pass- und Fallenjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Der Jäger hat die gültige, gelbe Abschussliste auf sich zu tragen.
3. Jagdbares Wild, zeitliche Einschränkung Es dürfen erlegt und gefangen werden: Füchse (bis 28. Februar), Dachse (bis 15. Januar), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar).
4. Anmeldung Jäger, welche die Pass- und Fallenjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 30. November, dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher schriftlich den Ort zu melden. Es können höchstens drei Orte bezeichnet werden. **Die Anmeldung ist nur gültig, wenn der Ort genau umschrieben ist (Gemeinde und Lokalname sowie Gebäude- nummer oder Koordinaten).** Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden. In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen kann die Wildhut die Benützung von Passorten zeitlich einschränken oder untersagen.

5. Besondere Bestimmungen Die Passjagd darf nur von Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Für die Fallenjagd ist nur die Kastenfalle zugelassen. Kastenfallen sind mit dem Namen des Fallenstellers zu kennzeichnen. Sie sind jeden Morgen zu kontrollieren. Gefangenes Haarraubwild darf mit einer Faustfeuerwaffe oder mit der Flinte getötet werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Pass- und Fallenjagd benützt werden.

V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsatz Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild anzuordnen sind. Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.
2. Zeitraum, Dauer der Jagden Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom 8. November bis und mit 17. Dezember statt. Innerhalb einer Region kann der Beginn nach Gebieten gestaffelt erfolgen. Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- bzw. Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplanes. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden. Der Beginn, allfällige Unterbrüche und das Ende der Jagden werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement festgelegt.
3. Jagdtage, Schusszeiten Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
- | | | |
|----|---------------------|-----------------------|
| a. | 8. – 15. November: | 06.45 Uhr - 14.00 Uhr |
| b. | 16. – 30. November: | 07.00 Uhr - 14.00 Uhr |
| c. | 1. – 17. Dezember: | 07.15 Uhr - 14.00 Uhr |
4. Teilnahmeberechtigung Teilnahmeberechtigt sind Jäger, die das Hochjagdpatent 2008 gelöst haben. Ortskundige und erfahrene Jäger werden bevorzugt.
- a) Voraussetzungen Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwildes und nach der Grösse des Jagdgebietes. Melden sich für eine Region zu viele ortskundige und erfahrene Jäger, entscheidet das Los. Ausgeschiedene Jäger können in Absprache anderen Regionen zugeteilt werden.

- b) Anmeldung Die Anmeldung hat in der Zeit vom 15. August bis und mit 1. September zu erfolgen. Jäger, die das Hochjagdpatent in der Zeit vom 2. September bis und mit 28. September lösen, können sich gleichzeitig ebenfalls noch für die Sonderjagd anmelden. **In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden ist jeder Jäger neu nur in einer Teilregion jagdberechtigt.** Anmeldestellen sind das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht sowie die vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Jagdaufsichtsorgane. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden. Die Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen, und Angaben über die Ortskenntnisse zu machen.
- c) Entscheid, Bewilligung Der Entscheid über die Durchführung der Jagd und die Teilnahme an der Jagd wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei mitgeteilt. Der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne (vgl. nachfolgend Ziffer V A 7). Teilnahmeberechtigte Jäger können die Bewilligung zur Ausübung der Jagd beim Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht oder bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Jagdaufsichtsorganen lösen.
5. Kontingent Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 3 Stück Wild erlegen.
6. Vorweisung, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen und von diesem auszumessen und zu wägen. Das Wild wird dem Erleger überlassen, sobald dieser mit seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichtes werden beim Hirsch 3 kg und beim Reh 1 kg vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
7. Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes überdies Jäger aus anderen Regionen beigezogen werden.
8. Grundgebühr Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten Fr. 100.--.
9. Besondere Bestimmungen Der Jäger kann am Dienstag und Freitag vor einem Sonderjagdtag ab 13.30 Uhr **über die Telefonnummer 0900 820 844 (deutsch) bzw. 0900 820 845 (italienisch)** sowie über Internet (www.jagd-fischerei.gr.ch) abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet. An diesen Tagen dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 18.00 Uhr bezogen werden.

Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet. Benützt der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Transport der Beute, darf er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.

Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist jeweils **bis spätestens 4 Tage nach Ende der Jagd in der entsprechenden Region jener Patentausgabestelle eingeschrieben zu stellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.**

Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert 4 Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher abzugeben.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

B. Hirschwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestandes notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist (vgl. Ziffer I A 4). In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanngeländen mit partiellem Schutz kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.
Bei der Erstellung dieser Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.
3. Jagdbares Hirschwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Hirsche;
 - b. Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
 - c. Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, und Hirschgabler.Jäger, die den Abschuss zweier Hirschkälber getätigt haben, dürfen einen Hirschstier gemäss den Bestimmungen der letzten zwei Hochjagdtage erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger und bzw. oder die Liste des jagdbaren Hirschwildes eingeschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt:
 - für Kälber Fr. 2.--/kg;
 - für 1-jährige und ältere Tiere bis 65 kg Fr. 5.--/kg;
 - für 1-jährige und ältere Tiere über 65 kg Fr. 6.--/kg.Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

C. Rehwild

1. Jagdgebiet
Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.
2. Abschusspläne
Die Abschusspläne für die einzelnen Areale und Regionen werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 10 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Planes wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen.
3. Jagdbares Rehwild
Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
a. Kranke und verletzte Rehe;
b. Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.
Jeder Jäger darf maximal eine Rehgeiss über 14 kg oder ein Schmalreh über 14 kg erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger einschränkt werden.
4. Abschussgebühren
Die Abschussgebühr beträgt für 1-jährige und ältere Tiere Fr. 6.--/kg. Für den Abschuss von Rehkitzen wird keine Abschussgebühr erhoben. Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

D. Wildschweine

1. Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine
Wildschweine dürfen während der Dauer der Sonderjagd gemäss den Bestimmungen der Hochjagd (vgl. Ziffer I C) bejagt und verwertet werden.
2. Jagdberechtigung, Vorweisung
Jagdberechtigt sind Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.
Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen.
3. Abschussgebühren
Die Abschussgebühr beträgt für Tiere über 40 kg Fr. 2.--/kg. Für den Abschuss von Tieren bis 40 kg sowie für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. a) Niederjagd-
asyl Das nachfolgend beschriebene Gebiet im Jagdbezirk VIII-2 Valposchiavo wird neu als Niederjagdasyll 827. Laghet ausgeschrieben:
Ponte sul Poschiavino presso l'Annunziata- strada cantonale per Prada - strada cantonale per Pagnoncini - strada sterrata Tonghi – Rutisc - strada sterrata dir. Poschiavino - Poschiavino riva sinistra - Poschiavino riva destra marcazione - linea ferroviaria in dir. Annunziata - punto di partenza.
- b) Nachsuche in Wildschutzgebieten Für die Nachsuche auf angeschossenes Wild in Wildschutzgebieten gilt Art. 23 RJV.
2. Ausweise Der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise immer auf sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.
3. Zutritt ins Jagdgebiet Am Tag vor Jagdbeginn, am Eidgenössischen Betttag und am Bündner Erntedankfest dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9).
An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 18.00 Uhr angetreten werden
- a) Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch
- b) Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.
- c) Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden.
Innerhalb Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel "Jäger" bezeichnet sind.
Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen:
Pass Lucmagn (Lawinengallerie), Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschania (Parkplatz Kantonsstrasse Gallerie Schöntobel); Suraua (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Safien-Mura; Safien-Egschi (Tälibach); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Sils i.D., (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans beim Schützenhaus; Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (parcheggio presso lo svincolo A13 Mesocco sud); Sorte; Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Mutten-Stafel auf dem Jäger-P (und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Marmorera-Dorf (Posthaltestelle); La Rösa; Sfazù; S-charl; Sent (Kurhaus Val Sinestra);

Fimbertal (bei der Landesgrenze); Pfandshof; Vinadi; Tschlin (Schützenhaus Sclamischo); Ftan (Kurhaus Nairs); Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Arosa (Parkplatz ARA); Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof).

- d) Aufbewahren von Jagdwaffen Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen und Wildfallen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.
- e) Campieren Für die Ausübung der Jagd ist das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.
Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.
4. Abschusskontrolle Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber in die amtliche Abschussliste einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.
Vor der Abgabe der Abschussliste hat der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
5. Widerrechtlich erlegtes Wild Widerrechtlich erlegtes Wild wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss vom Erleger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden. Der entsprechende Betrag wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
6. Gutachten Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt für Jagd und Fischerei auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein.
7. Ordnungsbussen Übertretungen gemäss Anhang 2 können mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Erheben von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen.
8. Wildbretpreise Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a. Hirschwild | Fr. 9.50 / kg |
| b. Rehwild | Fr. 12.-- / kg |
| c. Gämswild | Fr. 8.-- / kg |
| d. Steinwild | Fr. 9.-- / kg |
| e. Wildschwein | Fr. 8.-- / kg |
| f. Murmeltier über 3 kg | Fr. 20.-- pro Stück |
| Murmeltier unter 3 kg | Fr. 10.-- pro Stück |

9. Untersuchung der Jagdbeute
- Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustandes untersucht und ist der Wildhut vorzuweisen.
- a) Grundsatz
- b) Während der Hochjagd Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. Die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere müssen nicht mehr abgegeben werden.
- c) Nach der Hochjagd Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom **24. Oktober 2008 bis 1. November 2008** dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen.
Das Amt für Jagd und Fischerei organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung sind im Anhang der gedruckten Vorschriften publiziert.
Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial **bis spätestens 1. November 2008** eingeschrieben dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zugestellt werden.
- d) Beschriftung Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die den Jagdbetriebsvorschriften beigelegten Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.
10. Abgabe der Abschusslisten Die Abschusslisten der Hoch- und Niederjagd sind bis zum **3. Oktober 2008 (Hochjagd)** bzw. **5. Dezember 2008 (Niederjagd)** jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.
Die Abschusslisten der Pass- und Fallenjagd sind bis zum **6. März 2009** jenem Wildhüter oder Jagdaufseher eingeschrieben zuzustellen, bei dem die Anmeldung zur Pass- oder Fallenjagd erfolgte.
11. Abgabe der Nachsucheprotokolle Die Nachsucheprotokolle sind innert 7 Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher abzugeben.
12. Markierte Tiere Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschtiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.
Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat der Wildhut Meldung zu erstatten.
Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von Fr. 20.-- entrichtet.
13. Krankheiten Fallwild, krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten ist umgehend der Wildhut zu melden.
14. Abschuss schadenstiftender Tiere Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt für Jagd und Fischerei erteilt.

15. Funkgeräte,
Natel
- Das Verwenden von Funkgeräten und Mobiltelefonen zum Zwecke der Jagd ist verboten.
Das Mittragen von Funkgeräten und Mobiltelefonen in nicht eingeschaltetem Betriebszustand ist erlaubt. Deren Gebrauch ist in folgenden Fällen gestattet:
- medizinische Notfälle;
 - Organisation von Nachsuchen, die der Wildhut bzw. einer BSC-Schweisshundezentrale gemeldet worden sind;
 - Meldungen an Jagdaufsichtsorgane;
 - Pikettdienst von Schweisshundeführern;
 - Abtransport von Schalenwild;
 - nach Ende der Schusszeit.
16. Munition
- Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen und des Scheibengeschosses RWS 10,3 x 60 R auf der Jagd ist verboten.
17. Waffenkontrolle
- Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständigen Wildhüter und Jagdaufseher durchgeführt. Die mit der Kontrolle der Jagdwaffen beauftragten Wildhüter und Jagdaufseher sind im Anhang der gedruckten Vorschriften gekennzeichnet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Strafbestimmungen
- Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.
2. Aufhebung bisherigen Rechts
- Die Jagdbetriebsvorschriften vom 26. Juni 2007 werden aufgehoben.
3. Inkrafttreten
- Diese Jagdbetriebsvorschriften treten auf den 1. August 2008 in Kraft.

ANHÄNGE

- Anhang 1: Hirsch- und Rehregionen, Jagdbezirke, Jagdareale und Hirschabschussplan 2008
- Anhang 2: Ordnungsbussen-Liste